

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 26. Novbr. 1798.

I. Publicandum.

Declaration wie es mit dem Fang und Abfaze der Heringe in sämtlich Preussischen Staaten nach Beendigung der erneuerten Octroy vom 28sten August 1787 gehalten werden soll. De dato Berlin den 30sten September 1798.

Wey dem im September 1799 bevorstehenden Ende der erneuerten Octroy für die einländische Heringsfischer-Compagnie in Emden vom 28sten August 1787 haben Seine Majestät es Ihrer dem Staate gewidmeten Sorgfalt angemessen erachtet, in genaue Ueberlegung zu nehmen, welchen veränderten Bedingungen in der Folge der Fang der Heringe, und der Handel damit, zu unterwerfen seyn möchte, um auch hiebey Gewerbefreyheit so wenig wie möglich durch lästigen Zwang zu fesseln.

Seine Majestät verkennen nicht, daß die bisherige Compagnie der einländischen Circulation und Beschäftigung nützlich gewesen, finden indessen, daß, nachdem dieselbe ihrer bisherigen Dauer und ihren Privilegien mehrere Festigkeit verdankt, die Bedingungen, unter welchen sie statt gehabt, zum Besten der geringeren Volksklasse und ohne Nachtheil der Compagnie eingeschränkt werden können.

Allerhöchst dieselben sehen daher fest, daß vom 1sten September 1799 an die bisherige

ge Compagnie ohne Bestimmung gewisser Jahre, so wie andere Handlungs- Societäten, fordaure, und sich des Schutzes des Staats nach den Gesetzen versichert halten kann; daß es aber auch jedem andern Preussischen Unterthan frey seyn soll, Heringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen, jedoch unter der auf das genaueste zu beobachtenden Bedingung:

daß jede auszufsendende Buysse oder Heringsschiff, welches durch einen Weisbrief zu bescheinigen, im Lande erbauet, für eigene Rechnung einländischer Unterthanen ausgerüstet, ausgeschickt und der Hering in der Art eingeführt werde.

Wer hiegegen handelt und etwa seinen Namen zur Unterstützung ausländischer Fischerey und Einbringung fremder Heringe erweislich dargiebt, soll nicht nur für immer von diesem Gewerbe ausgeschlossen, sondern auch mit Confiscation der Schiffe und Waaren und, dem Befinden nach, noch härter gestraft werden.

Da jeder, welcher von Ostfriesland aus die Heringsfischeriey betreibt, in der Regel Veranlassung haben wird, sich mit Vortheil an die Compagnie anzuschließen, so soll deshalb und aus andern bewegenden Ursachen in der Provinz Ostfriesland in der Regel nur der Compagnie erlaubt seyn, von dort aus Heringsschiffe auszurüsten

und auslaufen zu lassen. Seine Majestät behalten Sich aber ausdrücklich vor, in einzelnen Fällen hievon Ausnahme zu machen, und auch Ostfriesischen Untertanen, nach vorhergegangener Prüfung der Veranlassung und Umstände, besondere Erlaubniß zu erteilen.

Der nordische Gothenburger Hering, welcher, wiewohl geringer an Güte, wohlfeiler als der Emdensche und die Speise der ärmern Volksklasse ist, bisher aber in die Verlags-Provinzen der Compagnie nur gegen Pässe und hohen Impost eingeführt werden durfte, soll künftig, nach Ablauf der Octroy, ohne alle Einschränkung in sämtliche Preussische Staaten gegen die unten zu bestimmenden geringen Abgaben eingelassen werden.

Der Holländische Hering soll eben so wenig durchaus verboten seyn, indessen werden Seine Majestät den einländischen Heringfang durch die unten zu bestimmenden Abgaben gegen schädliche und unndthige Concurrnz sicher stellen.

Die Compagnie so wenig, als irgend ein anderer Heringsfischer, haben in der Folge einen Anspruch an den Impost von fremden Heringsen, vielmehr wird dasjenige, was die Octroy vom Jahre 1788 deshalb festsetzte, hiedurch ausdrücklich aufgehoben. Dagegen soll vom 1sten September 1799 an für jedes wirklich auslaufende gehörig ausgerüstete einländische Schiff oder Buysse von zwanzig Lasten Größe und darüber eine jährliche Prämie von Drey Hundert Thalern auf zehn Jahre von dem Accise- und Zoll-Departement des General-Directoriums, zu dessen Kasse die künftigen Abgaben fließen, und welches die feststehenden Ausgaben davon zu bestreiten hat, bezahlt werden.

Bisher hat die Compagnie die Gewohnheit gehabt, in Berlin und Magdeburg nicht eigentliche Niederlagen zu halten, sondern sämtliche Heringsen an einige Verlags-Kaufleute zu adressiren, von welchen

die übrigen Kaufleute gegen etne Provision von Zehen Procent haben kaufen müssen. Diesen Zwang erachten Seine Majestät schädlich, zumal er die Waare unndthig vertheuert. Es soll daher künftig jedem Kaufmann frey stehen, bis zum letzten September seine Bestellungen bey den Commissionairs der Compagnie unmittelbar zu machen, wobey es die Sache jeden Bestellers ist, die Bedingungen der Zahlung zu verabreden, und für die zweckmäßige Aufbewahrung des Herings zu sorgen. Die Commissionairs der Compagnie aber sind verbunden, ohne Vorliebe für die Verlags-Kaufleute jeden Besteller mit guter und preiswürdiger Waare zu versehen. Die Abgaben vom fremden Hering wollen Seine Majestät folgendermaßen festsetzen.

Vom Holländischen Hering soll in den Provinzen Lütthauen, Ost- und Westpreussen, Pommern, Schlessien, Süd- und Neu-Ostpreussen, Ein Thaler Sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden. In den Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, welche des Holländischen Herings nicht bedürfen, sondern den gleich guten Emdenschen Hering erhalten können, soll im Monat Juli vom Stück Holländischer Heringsen Zwey gute Groschen, vom ersten bis letzten August für die Tonne Zwanzig Thaler, in den Monaten September u. s. w. bis den letzten März für die Tonne Zwölff Thaler, in den übrigen Monaten für die Tonne Sechs Thaler gegeben werden.

Diese Sätze sollen aber nur für gewöhnliche Zeiten statt haben, für ungewöhnliche Fälle behalten Seine Majestät sich vor, diese Abgaben zu mindern oder zu erhöhen.

Vom Nordischen Hering soll in seiner Majestät sämtlichen Staaten disseits der Weser, mit Aufhebung der bisherigen Impost-Gelder vom 1sten September 1799 an, zum Besten der ärmern Volksklasse, nur die geringe Abgabe von Sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden.

Da in der Graffschaft Hohenstein der fremde Hering überhaupt gegen Acht gute Groschen einzuführen erlaubt gewesen, so soll es auch in der Folge dabey bleiben.

In Süd- und Neu Ostpreußen wird außer der hier genannten Abgabe der Zoll nach den niedrigen Sätzen des Schlesiſchen Tarifs entrichtet, wodurch diese Provinzen mit den alten Staaten, in welchen gleichfalls die Zölle entrichtet werden müssen, gehörig ausgeglichen werden.

Die bisherige Transito-Abgabe von Sechs guten Groschen, wird da, wo sie bisher statt gefunden hat, beygehalten. Von dem in die Fremde gehenden Hering sollen die Accise-Gefälle auch in Ostpreußen in der gewöhnlichen Art vergütet werden.

Von den hierin bestimmten Abgaben, welche größtentheils zu Bezahlung der Prämien für die einländische Heringsfischeren, also zur Ermunterung der einländischen Industrie verwendet werden müssen, ist ohne Unterschied Niemand befreyet.

Dagegen soll die Compagnie schuldig seyn, die Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, in welchen der Holländische Hering hoch impostirt ist, mit guten Heringsen vorzüglich und hinlänglich, auch zu billigen Preisen zu versehen. Die Compagnie, so wie jeder anderer Heringsfischer, soll daher unter besonderer Oberaufsicht des Staats stehen, und auf Erfordern schuldig seyn, eine Nachweisung des Fangs, des Absatzes und der Kostenpreise zu geben, um daraus zu beurtheilen, ob sie nicht mit Vernachlässigung der Verlags-Provinzen auf andern Marktplätzen einen übertriebenen Vortheil suchen, worauf sie bey der Unterstützung, welche sie vom Staate erhalten, nicht eher billigen Anspruch haben, als bis der einländische Bedarf befriediget ist.

Sollten Seine Majestät bemerken, daß hiegegen gehandelt würde, so behalten Allerhöchstdieselben sich ausdrücklich vor, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen,

da, so sehr der einländische Heringsfang Unterstützung verdient, diese dennoch nicht durch den Weg eines Monopols auf eine unbillige und nicht zu controllirende Art von Allerhöchstdero getreuen Unterthanen genommen werden soll. In so fern durch unabwendbare Naturbegebenheiten der Heringsfang geringer ausfällt, und solches gehörig nachgewiesen wird, ist die Compagnie nur verpflichtet, ihren ganzen Fang den Verlags-Provinzen zu liefern.

Sollten künftig Zeitumstände Hauptveränderungen der in dieser Declaration enthaltenen Bestimmungen, wobey die Heringsfischer interessirt sind, nöthig machen, so werden Seine Majestät selbige, wenn es irgend möglich ist, zwey Jahre vorher öffentlich bekannt machen lassen, damit jeder in seinen Handelsverbindungen sich darnach einrichten kann.

Gegeben Berlin, den 30ten Sept. 1798.
Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freyherr von Heintz. Struensee.

Edict, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten. De dato Berlin, den 2ten October 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lobhaftesten Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb unserer Staaten zahlreich, und

In denselben bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihrer eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bey jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. I.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Ge-

schäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

- I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Verathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;
- II. worin unbekanntem Obern, es sey eiblich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;
- III. worin bekanntem Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabey nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
- IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbaren Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
- V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer nachhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. I. II. III. angezeigten Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. IV. und V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme statt finden.

§. 3.

Von dem Freymaurer-Orden sind folgende drey Mutter-Logen, die Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln, die große Landes-Loge, die Loge Royal York de l'Amitié und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. IV und V. enthaltenen Verbothe auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4.

Dahingegen soll ausser den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freymaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerley Vorwande geduldet werden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- oder Civil-Beamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verboth veranlassen, Zehn Jahr Be-

stungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Bestungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe verwürt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen Landesvererblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestets-Verbrechen beabsichtigt so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder u. Theilnehmer auf die im Landesrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswüriegen Einsperrung erkannt werden.

§. 6.

Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu dem unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Bestungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsezt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafen zu gewärtigen.

§. 7.

Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizey-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8.

Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige

Kenntniß erhält, so soll derselbe bey Ein- bis Zweyjähriger, auch dem Befinden nach bey noch härterer Bestungs- oder Zuchthaus- Strafe verbunden seyn, der obersten Polizey- Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich das von Anzeige zu thun.

§. 9.

Den sämtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter- Logen wird insbesondere die die schon allgemein feststehende unaufschiebbare Unterthanen- Pflicht von neuen eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens- Mitglied, Ordens- Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizey- Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drey §. 3. genannten Mutter- Logen, Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter- Logen, nebst der Liste sämtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungs- Falle wird eine Geldbuße von Zwey Hundert Reichsthalern verhängt und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freymaurer- Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungs- Falle, ausser der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Ein Hundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungs- Fall aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizey- Behörde den Ort ihrer Zusammenkünfte anzuzeigen, und darf, bey Verlust der Duldung, ihrem Mitgliedern nicht gestatten, ausser dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freymaurer- Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bey Zusammenkünften, ausser dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreyung von den §. 2. No. IV. V. enthaltenen Verböthen nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventions- Falle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jeder Mutter- Loge muß die Mitglieder welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, sogleich austossen, und deren Namen der obersten Polizey- Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter- Loge die schärfste Aufsicht haben, und sobald bey einer Tochter- Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben, ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizey- Behörde anzeigen. Wenn eine der drey Mutter- Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drey Mutter- Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem

Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unfern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darz auf, daß solches geschehe, von Unserern sämtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskalen und andere Officianten auf das strengste gehalten werde.

Vorstehendes wird hiermit ebenfalls von seiten Höchstdl. Königl. Preuß. Tecklenburg, Lingschen Regierung zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Es haben Seine Königliche Majestät dem Candidaten der Gottis Gelahrtheit August Riesenstahl zu Berlin, ein Privilegium über die von ihm herausgegebene periodische Schrift unter dem Titel: Der Preussische Volks Freund wovon der Jahrgang aus 12 Hefen, jedes Heft aus 8 Bogen besteht und der ganze Jahrgang drey Thaler Berliner Courant kosten sol, auf zwanzig Jahre allergnädigst zu blwilligen geruhet.

Der Zweck dieser National = Monatschrift ist doppelt. Einmal soll besonders die weniger gebildete Volks = Klasse von den Haupt Vorfällen der Preussischen Staaten unterrichtet, mit dem Wissenswerthen ihres Standes bekannt gemacht und auf Sittlichkeit und andere Pflichten ihrer individuellen Verhältnisse aufmerksam gemacht werden.

Zweitens hat der Herausgeber sich vorbehalten, einen Theil der durch die Herausgabe dieses Werks zu hoffenden Ertrages, auf eine öffentliche Landes = Anstalt, zum Juvaliden = Fonds, zur Unterstützung der Neubäuereyen, zur Verbesserung der Schullehrer Gehälter, oder zur Vervollkommnung des Hebammen Wesens u. s. w. überwiesen zu dürfen, und soll diejenige Provinz, in welcher dieses Journal am meisten debittirt wird, das Ueberweisungs = Quantum, welches 1000 Rthlr. und mehr betragen kann, entweder ganz bekommen oder doch wenigstens das meiste davon participiren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin den 20sten Octbr. 1798.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Schulenburg. Goldbeck. Haugwitz.

Dem Publico wird demnach die Anschaffung dieses nützlichen periodischen Werks hierdurch empfohlen.

Signatum Minden den 7ten Novbr 1798.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg = Tecklenburg = Lingsche Krieger = und Domainen = Kammer.

Haff. v. Redecker. Bachmeister.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem der aus Stargard gebürtige, unter dem dritten Mousquetier = Bataillon des v. Schladenschen hier in Garnison stehenden Regiments, gestandene Hauptmann Martin Wilhelm Bohm im Cantonirungs = Quartier Delmenhorst mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß nach Abzug der bereits berichtigten Militair = Schulden, falls einige noch ausstehende Activa eingehen, über 450 Rth. beträgt, bey der Ungewisheit, wer dessen nächster Erbe sey, der Cammer = Fiscal Voelmahn zum Curator hereditatis jacentis ernannt worden. Da nun derselbe ohngeachtet sich Charlotte Eleonore Müllern aus Stargard, welche eine Schwester Tochter des Defuncti zu seyn behauptet, und der Schuhmachermeister Semmler aus Stargard, Namens seiner Ehefrau, die im 4ten Grade mit des verstorbenen Vater, dem ehemaligen Hofgerichts = Advocat Bohm verwandt zu seyn vermeinet, als Intestat = Erben ge-

meldet haben, gleichwohl aber vermittelhet wird, daß noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden seyn mögten, zum Behuf der Legitimation der sich angegebene Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Aufforderung aller unbekannt Erben angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiermit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Verlassenschaft des verstorbenen Hauptmann Bohm zu haben vermeinen, öffentlich aufgefordert, solches in Termino den 1ten Febr. 1799. auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator von Reichmeister anzumelden, den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen anzuzeigen, und rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sonst die nächsten unter den sich bereits gemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabsfolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich bloß mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn mögte, zu begnügen verbunden seyn solle.

Zugleich werden alle Erbschafts-Gläubiger, welche an den verstorbenen Hauptmann Martin Wilhelm Bohm und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderung haben, zu eben dem vorbezielten Termin vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche an die Bohmische Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen

gen mit an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt wird, verwiesen werden sollen. Die auswärtigen unbekannt Erben und Erbschafts-Gläubiger, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hier an Bekantschaft fehlt, können sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe und Rieck wenden, und einen derselben mit Information und legaler Vollmacht versehen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Stargard affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen zweymal und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreyimal inserirt worden. Sign. Minden den 6. Nov. 1798. (L. S.)

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim. Alle diejenigen welche an dem Königl. Invanterie Regiment von Schladeu oder dessen Regiments-Casse von dem Etats Jahre vom 1ten Junii 1797. bis ult. May 1798. sub quocunque titulo, Forderungen haben, werden hiermit ausdrücklich, sub poena praecclusionis, verladen, solche a dato binnen 6 Wochen, und spätestens den 6ten December bey uns anzubringen um deren Bezahlungen zu gewärtigen.

Minden den 20ten Octbr. 1798.
von Uttenhoven. Dösch.

Amte Schildis. Da die Intestat-Erben des am 23sten July dahier verstorbenen Commercianten Johann Friedrich Helling den Nachlaß desselben cum beneficio legis ac inventarii angetreten haben, und daher zu Ausmittelung des Zustandes der Erbschaftsmasse, der erbenschaftliche Liquidations Proceß eröffnet, und daher edictal Citation der Creditoren verfügt worden, so werden alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Hellingischen Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit auf den 23sten Februar 1799. Vormittags

Beilage zu No. 48 der Mindenschen Anzeigen.

nach Bielefeld an das Gerichtshaus ein und für allemal verabladet, um ihre Forderungen sodan zu liquidieren, die habende Beweismittel anzuzeigen, oder wenn solche in Urkunden bestehen, selbige sofort mitzubringen.

Dieserigen Creditoren, welche persönlich nicht erscheinen können, und hier keine Bekandtschaft haben, können sich an den Justiz-Commissari Hr. Director Hoffbauer, und an den Hr. Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld wenden, um selbige mit gehöriger Instruction und Vollmacht zu versehen. Dabey gereicht zur Warnung, daß die im gedachten Termin nicht erscheinende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Gegeben den 11ten Oct. 1798.

v. Sobbe.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heurlings Philip Kampwerth in Versmold werden bei Gefahr der Abweisung von der geringen Concurs-Massa hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Philip Kampwerth habende Forderungen am 11ten Januar künftigen Jahres hieselbst anzugeben und zu verifiziren.

Am: Ravensberg den 2ten Novbr. 1798.

Lüder.

Da über das Vermögen des herrenfreyen Coloni Linderstrombergs in Hdrste der Concurs eröffnet worden, so werden alle unbefannte Gläubiger desselben, welche ihre an ihn habende Forderungen am 2ten May 1796. und nachher noch nicht liquidiret haben, hiemit bey Gefahr gänzlicher Abweisung vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 10ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Zugleich wird auf das Vermögen des Gemeinschuldners hiedurch gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche ihm etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, aufgegeben. davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und bei Strafe doppelter Zahlung dem Gemeinschuldner nichts verabsolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 1ten Septe 1798. Meyners.

Nachdem der Kaufmann Stelling hieselbst den sämtlichen sich gemeldeten Gläubigern des insolvent gewordenen hiesigen Bürgers, Brauers und Brenners Daniel Conrad Meyer ihre Forderungen, worüber er sich mit ihnen verglichen, im Gericht auszuzahlen wünscht und zu dem Ende Termin auf den 24ten kommenden Monats Decbr. wird sein der Montag vor Weinachten, angesetzt werden, als werden sämtliche Gläubiger gedachten Tages Vormittags um 10. entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen und ihre Befriedigung zu gewärtigen, Kraft dieses citirt und vorgeladen.

Erkannt: Stolzenau den 16ten Novbr. 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

v. Bothmer. Lünchmeier. Schür.

III. Sachen zu verpachten.

Da auf Ostern 1799. 1) Die Herrschaftliche Windmühle zu Verlinghausen, bestehend aus zwey Mahlgängen und einem Graupengang.

2) Die Herrschaftliche Mühle zu Menthausen von zwey Mahlgängen, einem Del- und Graupengang, pachtlos werden und zu deren anderweiten öffentlichen Verpachtung, zusammen oder einzeln, auf 6 oder mehrere Jahre, Terminus auf den 4ten December dieses Jahrs angesetzt ist; so wird solches allen, welche Lust haben, selbige einzeln oder zusammen in

Pacht zu nehmen, bekant gemacht, um am besagten Tage, des Morgens 10 Uhr auf der Rentkammer zu erscheinen; die Pacht bedingungen zu vernehmen und hat der Meistbietende, *salvo ratificatione Elementissima*, gegen in Termino beizubringende Bescheinigung über die erforderliche Kenntniß im Mühlenwesen und gegen annehmbliche Cautionsleistung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Detmold den 29ten Octbr. 1798.

Fürstl: Kippl: Rentkammer daselbst.
v. Stein.

IV. Avertissements.

* Durch ein Versehen der Calculaturofficianten ist es geschehen, daß bey der letztern Feuerlocitäts-Gelder Reparition vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg für die Unterthanen Sandbring Nr. 35 und 42 Längern 500 Rthlr 10gr. zu viel ausgeschrieben worden, da solche schon in der vorhergehenden Reparition enthalten.

Es ist dieses Versehen aber dadurch repressirt worden, daß diese doppelt ausgeschriebene 500 Rthlr. 10gr. unter dem Bestande der Ravensbgl. Hauptfeuerlocitäts-Casse berechnet und der Societät bey nächster Ausschreibung vergütet werden sollen, welches hierdurch zur Nachricht bekant gemacht wird.

Gegeben Minden den 14ten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg Tecklenburg und Lingenf. Kr. und Dom. Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. v. Pestel.

Da ich von hier nach Berlin abreise, so zeige ich hierdurch an, daß meine bisherige Niederlage auf dieselbe Art und zu denselben Preisen wie sie bishero etablirt war, in der Behausung des Hrn. Isaac Levi auf den Markt allhier etablirt bleibt.

Auch ist jederzeit ein Vorrath von allen erforderlichen Uniform-Stücken, für die hohen Landstände des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg für

die bestimmten Berliner Preise allda zu haben. Ingleichen werden auch daselbst alle mögliche Bestellungen für meine Rechnung angenommen und so Prompt als bey meiner Anwesenheit besorgt werden.

Minden den 25ten Novbr. 1798.

Israel Moses Heroch Sohn aus Berlin.

Ein Viertel Loosß sub Nr. 21763. zur 5ten Classen 9ter Berliner Classen Lotterie ist abhanden gekommen, es dienet also zur Nachricht daß der darauf fallende Gewinn nur den wahren Inhaber der das Loosß zur 4ten Classe vorzeigen kan, ausgezahlt wird.

Zur 10. Berliner Classen-Lotterie, deren 1. Classe am 31sten December. c. gezogen wird, sind Loose a 1 Rthlr. 14gr. in Golde auch Plans gratis bey mir zu haben.

Minden den 22ten Novbr. 1798

Müller.

Damainen Cassen Controllleur.

Ich eudes unterschriebener habe mich als Bürger und Zingießer hieselbst etablirt, meine Wohnung habe ich bey dem Bürger Todeskino an der Martini Treppe in No. 174. Dem hochgeehrten Publicum ersuche ich daher mich mit ihren Zuspruch zu beehren, verspreche demselben mit guter Arbeit und billigen Preisen aufzuwarten.

Martin Marancke

Minden. Bey den Buchbinder Fried. Büter oben den Markte, sind alle Sorten feine und ordinaire Neujahrwünsche, auch Visiten-Karten für billige Preise zu haben.

Es wird ein junger Mensch der in Rechnen und Schreiben etwas geübt ist als Marquer und Briefträger verlangt, er kan auf Neujahr gegen ein gutes Lohn bey den Post Commissair Schmidt in Dienst treten. Blotho den 22ten Novbr. 1798.

Bey Isaac Nathan in Rahden sind 4 hundert Stück Schaaffelle vorrathig a 33 Rthl. Käufer können sich bey denselben in 14 Tagen einfinden.

Es sind einige hundert Thaler sowohl in Golde, als Courant, Kircken- und Armengelder, zum Verleihen vorräthig; wer solche zu Leihen verlangt und gehörige Sicherheit nachweisen kann, hat sich zu melden bey dem Kircken- und Armenprovisor Apotheker Langen. Obendorff unterm Limberge den 22ten Novbr. 1798.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen allergnädigst geruhet haben, mich mit einem Privilegio reali, zu Aulegung einer neuen Apotheke in dem Städtgen Bünde ohnweit Herford, versehen zu lassen und ich daher die seit 13 Jahren in Pacht gehabte hiesige Raths-Apotheke mit den 1ten Jan. 1799 verlassen und meine eigene Apotheke in gedachten Ort einrichten werde: So halte ich es für meine Schuldigkeit, diese vorhabende Veränderung meinen hochgeehrtesten Gönnern und Freunden hiedurch gehorsamst und ergebenst bekannt zu machen und daneben mich bestens zu empfehlen, unter der Versicherung das meine neue Apotheke auch in keinem Betracht einer deren erstern Stadt-Apotheke, nachstehen soll, und werde ich mich beeifern nicht allein jeden Arzt billige Genüge zu leisten sondern auch einen jeden mit Rechtschaffenheit zu bedienen nicht verfehlen, zugleich mich der strengsten Prüfung eines hochlöblichen Colleg. Medic. willig unterwerfen.

Da auch bey mir der sehr gewöhnliche Fall eintritt, daß mein Conto-Buch für die während meiner Pachtjahre aus hiesiger Officin gelieferte Medicinalien auch sehr beträchtliche Rückstände aufzuweisen hat: So muß ich dieseligen Freunde, welche noch unberichtigte Medicinal-Rechnungen von mir in Händen haben, hiedurch erinnern, solche innerhalb 4 Wochen zu berichtigen, damit ich, wie es gewiß mein Wunsch ist, entübriget bleiben möge, zu gerichtlicher Hülfe meine Zuflucht zu nehmen. Herford den 18ten Novbr. 1798.

F. W. Schumann.

Bielefeld. Für die Winterzeit werden so viel als möglich stets bey mir zu haben sein, frische Holl. Bückinge, Schel-Fische, Schw. Heringe u. zu billigen Preisen.

Niemeyer am Niederthor.

Es liegen bey hiesigen Amte 500 Rthl. in groben Courr. zum Ausleihen parat, und können gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit zu 4 per Cent Zinsen täglich in Empfang genommen werden.

Amte Enger den 21ten Novbr. 1798.

Consbruch. Wagner.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh, welche von der Grafschaft Lippe an die zur Deckung der Demarcationslinie vereinigten Truppen theils in der ersten Hälfte des Monats December und theils in der zweiten Hälfte des Monats Januar künftigen Jahrs geschehen müssen, sollen am Mittwoch den 5ten December auf hiesiger Canzley ausgedoten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 20ten Nov. 1798.

Fürstlich Lipp. Regierung daselbst.

König.

V. Todesanzeige.

Es hat dem Allerhöchsten gefallen, mir meine Gattin, mit welcher ich 21 Jahre und einige Monate verbunden gewesen, den 2ten dieses von der Seite zu nehmen. Ich zeige dieses allen meinen Freunden an und verbitte mir alle Versicherungen Ihres Beyleids ergebenst.

Woltho den 19ten Novbr. 1798.

Johann Ad. Vischer.

VI. Notification.

Nachdem ad instantiam Jisci Civitat es für nöthig befunden worden, der Wittwe des verstorbenen Bürger und Bäckers Johan Henrich Hotho gebohrene Bestenbergs aus bewegenden gesetzlichen Ursachen, besonders wegen ihrer schwachen Leibes und gemüths Beschaffenheit, in gefolge ergangenen Erkenntnißes de publi-

ento den 25ten Octbr. c. einen Curator zu bestellen, und dieselbe zu fernern Disposition ihres Vermögens für unfähig zu erklären. So wird dem Publico hierdurch mit der Verfügung bekannt gemacht, daß fürso hin derselben weder selbst, noch jemanden auf ihre Anweisung, Credit an Gelde, oder sonstigen Sachen, gegeben werden dürfe, indem alle aus dergleichen Geschäfte entstehende Forderungen für ungültig und unverbindlich hierdurch erklärt werden.

Zugleich werden auch alle in Behuf Constitution der Vermögens Masse der Curandin sämtliche etwaige Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen in Term. den 5. Martij 1799 sub comminat: perpetui Silentii, verablated auch diejenigen aufgefordert, welche Vermögensstücke der Curandin Pfandweise, oder sonst besitzen, solchen in den anstehenden Termino getreulich anzugeben, widrigensfalls zu gewärtigen, daß sie wegen Unterlassung solcher Anzeige zur gesetzlichen Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen.

Signatum Herford am Combinirten Königl. und Stadt-Gericht den 15. Novbr. 1798.

Culemeier. Consbruch.

Wiederholten Requisitionen ohnerachtet haben die mehresten Wohlbblichen Intelligenz-Distributionen ihre Entwürfe zum neuen Etat bis iht noch nicht eingesandt daher sie hiermit nochmals dienstlichst ersucht werden, selbige spätestens binnen 8 Tagen ohnfehlbar anhero gelangen zu lassen; widrigensfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben wenn sie, zur Vermeidung eigener Verantwortung, höhern Orts als Saumselige angezeigt werden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.

Der hiesige Bürger und Schneider Meister Johann Rudewig Meyer hat das zu dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Marie Louise Schdper gehörige Stück Land von 1 Scheffel Saatzehntfreyer Qualität auf dem Wiesen in hiesiger Stadtfeldflur belegen für 137 Rt. in Golde öffentlich meistbietend erstanden, und ist demselben solches dato adjudiciret worden.

Lübbecke am 27ten Julij 1798.

Ritterschaft Burgermeister und Rath Consbruch. Kind.

Der Wittwer Jobst Heinrich Meyer zu Wallenbrück und die Wittwe Catharine Louise Charlotte Dahlen zu Werffen haben bey ihrer vorsehenden Heyrath einen die Güther-Gemeinschaft ausschließenden Ehe-Vertrag errichtet.

Am Enger den 20ten Novbr. 1798.

Consbruch. Wagner.

Der Wittwer Albrecht Henrich Gehring und die Wittwe Marie Isabein Schierbaums beyde in der Wallenbrücker Markt haben dato gerichtliche Ehe pacta errichtet, wdourch die sonst übliche Güter Gemeinschaft ausgeschlossen.

Am Enger den 10ten Novbr. 1798

Consbruch. Wagner.